

Vereinsatzung

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein St.Willigis e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Mainz, Bert-Brecht-Str. 10.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit des Pfadfinderstammes St.Willigis e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
Die Austrittserklärung muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen, wenn diese grob gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Vor dem Ausschluß muß es jedoch einmal gemahnt werden unter dem Hinweis auf die mögliche Folge des Ausschlusses aus dem Verein.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlen sind auf Wunsch eines Mitgliedes geheim.

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Aktivitätenplanes (Haushalt) für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;

§ 8 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

Eine Einladungsfrist ist nicht einzuhalten, wenn die Vorstandsmitglieder dem einvernehmlich zustimmen. Einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für den Fall einer Doppelmitgliedschaft sowohl im „Pfadfinderstamm St. Willigis e.V.“ als auch im „Förderverein St. Willigis e.V.“ ruht das Stimmrecht im Förderverein.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Aktivitätenplanes (Haushalt) für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
2. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
3. Die Beratung aller Vereinsaktivitäten.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand acht Tage vorher schriftlich eingereicht werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Bei Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9-11 entsprechend. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen; die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Grund, Auflösung des Vereins, muß in der schriftlichen Einberufung enthalten sein. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Pfadfinderstamm St. Willigis e.V., falls dieser nicht mehr existiert, an die Kath. Kirchengemeinde St. Georg, An der Wied 9, 55128 Mainz, zwecks Finanzierung solcher Aufgaben, die ursprünglich der Verein selbst förderte.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.11.93 errichtet.